

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 7 / 2022 vom 6. Juli 2022

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe, Landkreis Bamberg
Seite 49 - 50

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz - Grundschule - für das Haushaltsjahr 2022
Seite 50 - 51

Haushaltssatzung des Schulverbandes Breitengüßbach für das Haushaltsjahr 2022
Seite 51 - 53

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz - Hauptschule - für das Haushaltsjahr 2022
Seite 53 - 54

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindertageseinrichtung Stadelhofen für das Haushaltsjahr 2022
Seite 54 - 55

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis im Landkreis Bamberg - Taxitarifordnung -
Seite 55 - 58

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgwindheim für das Haushaltsjahr 2022
Seite 58 - 59

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2022
Seite 59

Vollzug des Baugesetzbuches und der Bayer. Bauordnung - Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Seite 59 - 60

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe am 19. Mai 2022 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe,
Landkreis Bamberg vom 20.05.2022**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende

Änderungssatzung:
§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe wird wie folgt geändert:

§ 10 (Verbrauchsgebühr) Abs. 3 und 4 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Gebühr beträgt 1,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wattendorf, 20. Mai 2022

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe
Schmitt
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz - Grundschule - für das Haushaltsjahr 2022

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Scheßlitz – Grundschule - hat am 6. April 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 23. Mai 2022 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Scheßlitz während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz - Grundschule (Landkreis: Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung - GO - erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	624.450,00 €
-------------------------------	-----------------------------------	--------------

und

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	128.100,00 €
-----------------------------	-----------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

- 1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 390.150,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 245 Verbandsschüler festgesetzt.
- 1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.592,4490 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

- 2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 27.700,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2.2 Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 mit insgesamt 245 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
- 2.3 Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 113,0612 € festgesetzt.

3. Umlage der Schülerbeförderungskosten

- 3.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben der Schülerbeförderung wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 83.900,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch (Fahrschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 3.2 Der Berechnung der Umlage der Schülerbeförderungskosten wird die Schülerzahl mit Beförderungsanspruch nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 mit insgesamt 114 Fahrschülern zu Grunde gelegt.
- 3.3 Die Umlage der Schülerbeförderungskosten wird je Fahrschüler auf 735,9649 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 104.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Scheßlitz, 31. Mai 2022

Schulverband Scheßlitz - Grundschule
Roland Kauper
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Breitengüßbach für das Haushaltsjahr 2022

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Breitengüßbach hat am 04. Mai 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 19. Mai 2022 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Breitengüßbach während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Breitengüßbach (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 3, 53, 8 und 9 Abs. 1, Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 805.000,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 118.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf festgesetzt (Verwaltungs-/Betriebskostenumlage). 638.000,00 €

2) Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2022 nicht festgesetzt.

3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt festgesetzt (Umlage-Soll). 638.000,00 €

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (1. Oktober) besuchen, umgelegt.

4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 1. Oktober 2021 besuchten, beträgt 244 Verbandsschüler (ohne Schulverbund).

5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf festgesetzt. 2.614,7541 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt. 10.000,00 €

§ 6

Keine weiteren Festsetzungen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz - Hauptschule - für das Haushaltsjahr 2022

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Scheßlitz – Hauptschule hat am 4. April 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 30. Mai 2022 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Scheßlitz während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz - Hauptschule (Landkreis: Bamberg) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 843.550,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 145.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1.1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 467.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

1.2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 148 Verbandsschüler festgesetzt.

1.3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.158.7838 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

2.1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2.2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 mit insgesamt 148 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

2.3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

3. Umlage der Schülerbeförderungskosten

3.1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben der Schülerbeförderung wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 84.800,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch (Fahrschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

3.2. Der Berechnung der Umlage der Schülerbeförderungskosten wird die Schülerzahl mit Beförderungsanspruch nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 mit insgesamt 108 Fahrschülern zu Grunde gelegt.

3.3. Die Umlage der Schülerbeförderungskosten wird je Fahrschüler auf 785,1852 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 140.500,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Scheßlitz, 7. Juni 2022

Schulverband Scheßlitz - Hauptschule
Roland Kauper
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindertageseinrichtung Stadelhofen für das Haushaltsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kindertageseinrichtung Stadelhofen hat am 28. April 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Das Landratsamt Bamberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung gemäß Art. 40 Abs. 1 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 71 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Schreiben vom 30. Mai 2022 Nr. 11.1 – 941.3 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindertageseinrichtung Stadelhofen (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Kindertageseinrichtung Stadelhofen, Landkreis Bamberg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 665.200,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 247.000,00 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 96.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 293.800,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Zahl der Kinder (Summe aus den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Mitgliedsgemeinden, die am 01.04.2021 den Kindergarten besuchten (82 Kinder). Die Verwaltungsumlage wird je Kind auf 3.582,926829 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 20.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Zahl der Kinder (Summe aus den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Mitgliedsgemeinden, die am 01.04.2021 den Kindergarten besuchten (82 Kinder).

Die Investitionsumlage wird je Kind auf 243,90244 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 110.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Stadelhofen, 7. Juni 2022

Zweckverband Kindertageseinrichtung Stadelhofen
Volker Will
Verbandsvorsitzender

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis im Landkreis Bamberg - Taxitarifordnung -

Das Landratsamt Bamberg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.03.2022 (GVBl. S. 79) folgende

Verordnung

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Beförderungsentgelte
- § 4 Abweichende Fahrpreise
- § 5 Fahrpreisanzeiger
- § 6 Abrechnung und Zahlungsweise
- § 7 Beförderungspflicht
- § 8 Zuwiderhandlungen
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Bamberg.

(2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne der §§ 22, 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet der Stadt Bamberg und des Landkreises Bamberg.

(3) Der Pflichtfahrbereich wird in die Tarifzonen I und II eingeteilt. Tarifzone I ist die Gemeinde oder der Gemeindeteil des Betriebssitzes des Taxiunternehmens. Der übrige Teil des Pflichtfahrgebietes bildet die Tarifzone II.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.

(2) Zielort ist der Ort, an welchem die eigentliche Beförderungsleistung endet.

(3) Wartezeit ist der Zeitraum, der zwischen dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers und dem Einsteigen des Fahrgastes liegt.

§ 3 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus

- a) dem Grundpreis von 4,70 €
- b) dem Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Schalteinheit) von 4,90 €
- c) dem Kilometerpreis in den Tarifstufen I und II (Abs. 2)
- d) dem Zeitpreis (für Wartezeiten - Abs. 3)
- e) den Zuschlägen (Abs. 4).

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

(2) Der Kilometerpreis (Tarifstufe I) beträgt in den Tarifzonen I und II

für den ersten und zweiten Kilometer (0,20 € je 69,00 m)	2,90 €
für den dritten und vierten Kilometer (0,20 € je 83,30 m)	2,40 €
ab dem fünften Kilometer (0,20 € je 111,10 m)	1,80 €
ab dem neunten Kilometer (0,20 € je 117,60 m)	1,70 €

In der Tarifstufe II wird kein Kilometerpreis fällig.

Die Anfahrt zum Fahrgast innerhalb der Betriebssitzgemeinde (Tarifzone I/Tarifstufe II) ist frei. Für Anfahrten (Abholfahrten) zum Fahrgast außerhalb der Betriebssitzgemeinde (Tarifzone II) wird der Kilometerpreis nach Tarifstufe I berechnet.

Die Anfahrtskilometer werden ab der dem Zielort nächstgelegenen Ortstafel (Zeichen 311 gemäß § 42 Abs. 3 StVO) gezählt.

Die Fahrten in Tarifzone II werden mit Tarifstufe I von der Ortstafel der Betriebssitzgemeinde bis zum Abholpunkt des Fahrgastes berechnet. Ist das Ziel des Kunden Tarifzone I, wird Tarifstufe II (kein Kilometerpreis, Wartezeit) bis zur Anfangsschaltung der Tarifstufe I eingestellt, danach wird mit Tarifstufe I weiter berechnet.

(3) Der Zeitpreis (Tarifstufe II für Wartezeiten) beträgt pro Stunde 36,00 € (0,20 € je 20,0 s). Er wird bei jedem Halten und jeder Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit fällig, wenn dies nach dem Einsteigen des Fahrgastes auf dessen Veranlassung oder aus verkehrlichen und nicht vom Fahrpersonal zu vertretenden Gründen erforderlich wird.

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt:

für den ersten u. zweiten Kilometer	12,4 km/h
für den dritten u. vierten Kilometer	15,0 km/h
ab dem fünften Kilometer	20,0 km/h
ab dem neunten Kilometer	21,2 km/h

Wird ein Taxi bestellt, so wird für eine Wartezeit von 3 Minuten kein Entgelt berechnet. Für jede weitere angefangene Minute Wartezeit, die aus vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen entsteht, wird ein Entgelt nach Abs. 3 Satz 1 erhoben.

(4) Es können folgende Zuschläge erhoben werden:

- a) Gepäck
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 0,50 €

üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck frei
Kinderwagen, Rollstühle, Gehhilfen frei

- b) Tiere
jedes frei transportierte Tier 0,50 €

jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 €
Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere
Hilflose unentbehrlich sind frei
- c) Beförderung durch bestelltes Kombifahrzeug 3,00 €
Es fallen dann keine weiteren Gebühren für Gepäck an.
- d) Beförderung durch bestelltes Großraumfahrzeug
(bis zu sechs Personen) 6,00 €
(bis zu acht Personen) 9,00 €
Es fallen dann keine weiteren Gebühren für Gepäck an.
- e) Für die Nutzung eines mit einem Rollstuhl befahrbaren Fahrzeugs
durch einen Fahrgast, der auf die Beförderung in einem derartigen
Fahrzeug angewiesen ist. 10,00 €
Es fallen dann keine weiteren Gebühren für Gepäck an.
- (5) Die Zuschläge dürfen nur im Stillstand des Fahrzeuges geschaltet werden. Die Summe der Zuschläge darf 10,00 € nicht überschreiten.
- (6) Wird ein bestelltes Taxi in der Tarifzone II ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten von pauschal 10,00 € zu entrichten.
- (7) Wird in der anfahrtsfreien Zone (Tarifzone I) ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten von pauschal 10,00 € zu entrichten.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Bamberg zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger ist unmittelbar nach Eintreffen (Fahrzeugstillstand) am vereinbarten Ort – falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde, jedoch erst nach Erreichen dieses Zeitpunktes – einzuschalten.
- (3) Das Fahrpersonal hat sich unverzüglich nach dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers beim Besteller zu melden.
- (4) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (5) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,20 € je 20,0 Sekunden zu berechnen.
- (6) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind vor Aufnahme eines neuen Fahrgastes zu beseitigen.

(7) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Beförderungsentgelte umzustellen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

(3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis sowie des Namens und der Betriebsadresse des Unternehmens mit Datum und Unterschrift auszustellen.

§ 7 Beförderungspflicht

(1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.

(2) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

(3) Die Beförderung von Assistenzhunden ist verpflichtend.

§ 8 Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen über den Verkehr mit Taxis im Landkreis Bamberg –Taxitarifordnung- vom 31. Mai 2017 (Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 6 / 2017), ergänzt durch Verordnung vom 10.09.2019 (Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 9/2019), außer Kraft.

Bamberg, 1. Juni 2022

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgwindheim für das Haushaltsjahr 2022

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Burgwindheim hat am 10 März 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ebrach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgwindheim – Landkreis Bamberg – für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 174.630,00 EUR
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 57.941,00 EUR ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegen nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 135.960,00 EUR festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2021 von insgesamt 58 Verbandsschülern (ohne Gast Schüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.344,1379 EUR.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Burgwindheim, 10. Juni 2022

Polenz
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2022

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg wurde am 2. Mai 2022 von der Regierung von Oberfranken rechtsaufsichtlich gewürdigt und im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 9/2022 amtlich bekanntgegeben.

Bamberg, 9. Juni 2022

Landratsamt Bamberg

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)

Bekanntmachung

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 8. Juni 2022, Az. 20220084, der Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA, Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe, eine Baugenehmigung für die Umnutzung der Bestandsgebäude 231,

232, 233 (T1-T3) und 690 und 693 (OV1-OV3) zu Logistikgebäuden auf dem Grundstück Flur-Nr. 757 der Gemarkung Hallstadt erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die bau- und immissionsschutzrechtlichen Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer 233, 96052 Bamberg, und bei der Stadt Hallstadt, Marktplatz 2, 96103 Hallstadt zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Außer in den Fällen elektronischer Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 8. Juni 2022

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat